

zu: B8-Die EM auf Brief; 8.8-Postgeschichtliche Besonderheiten und Sonderheiten einzelner SbpÄ

**Einschreibemarken der Selbstbedienungspostämter auf Postkriegsbelegen**

Hans Weisel

(redaktionell überarbeitet von Dr. Heinz Balschun)

Postkriegsbelege sind unseren Mitgliedern bekannt. Erlauben Sie mir aber, eine kurze Einleitung zu diesem Sammelgebiet zu geben.

Es begann am 25. Juni 1948 mit der Währungsreform in Berlin. Als Folge der in den Berliner Sektoren getrennt durchgeführten Währungsreformen in Berlin kam es zu Kompetenzstreitigkeiten unter den östlichen und westlichen Besatzungsmächten. In der Folgezeit verschlechterte sich die Zusammenarbeit zwischen der sowjetischen und der alliierten Stadt - Kommandatur, die darauf in den sogenannten "Kalten Krieg" überging. Aus diesem Zustand ergaben sich dann auf postalischem Gebiet in allen Sektoren der Stadt Berlin und allen Zonen des ehemaligen Deutschen Reiches fortwährend Schwierigkeiten bei der Postbeförderung.

Bekannt sind uns hier, um einige zu nennen, Postbelege die mit Propagandastempel versehen wurden und denen die Gegenseite weitere Stempel hinzufügte, Belege aus Anlaß der Blockade von Berlin, die dann mit der Luftbrücke befördert wurden, Belege, die mit der "Gefangenen" - Gedenkmarke der Bundesrepublik, der Marke "10-Jahre-Vertreibung" und den Freimarken "Brandenburger Tor" sowie "Heinemann" frankiert waren.

Diese Zeit der Postkriegsbelege wurde hier nur angesprochen, sie sind aber für unser Sammelgebiet nicht von Bedeutung. Für unser Sammelgebiet "Einschreibemarken der Selbstbedienungspostämter der Deutschen Post" können nur Belege in die Sammlung genommen werden, die ab 1967 verschickt wurden, mit bestimmten Postwertzeichen der DDR freigemacht und von der Deutschen Bundespost oder anderen westeuropäischen Ländern beanstandet wurden, also Postbelege aus der DDR, die von westlichen Ländern zurückgewiesen wurden.

Am 15. Juli 1966 gab die DDR - Postverwaltung einen Briefmarkensatz bestehend aus sechs Werten mit dem Thema "Helden des antifaschistischen Freiheitskampfes in Spanien" heraus.



Abb. 1, Markensatz "Helden des antifaschistischen Freiheitskampfes in Spanien"

-2-

Die spanische Postverwaltung nahm diese Ausgabe zum Anlaß, alle in Spanien eingehende Post, die mit diesen Postwertzeichen versehen war, nicht weiterzuleiten. Hier und ab 1967 können zum ersten Mal Belege, die in unser Sammelgebiet eingebaut werden können, auftauchen. Postbelege, die mit Postwertzeichen aus dieser Serie über Selbstbedienungspostämter aufgegeben wurden und deren Bestimmungsland Spanien war, wurden von Spanien an die Postverwaltung der DDR zurückgeschickt.

Die Postverwaltung der DDR gab diese Sendungen, z.T. unter Beilage eines Anschreibens dem Absender zurück.

Sehr geehrte(r) Herr/Frau .....

Die beige(karte)n Einschreibesendung(en) Nr. 7. 349 erzielten wir von der spanischen Postverwaltung mit dem Hinweis zurück, daß die verwendeten Postwertzeichen unter die Verbote entsprechend Artikel 28, Ziffer 1, Buchstabe a) des Weltpostvertrages von Wien 1964 fallen.

Diese Bestimmung lautet:  
"Die Versendung der nachstehend aufgeführten Gegenstände ist verboten:  
1) .....

4) Gegenstände, deren Einfuhr oder Umlauf in Bestimmungsland verboten ist .....

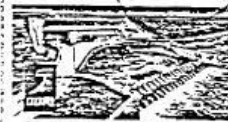
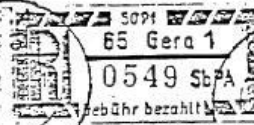
Der Rücksendungsgrund ist die Freizachung mit Postwertzeichen zu Ehren der Helden des spanischen Freiheitskampfes.

Die spanische Postverwaltung hat inzwischen allen Postverwaltungen bekanntgegeben, daß Sendungen mit Postwertzeichen zurückgewandt werden, deren Motiv der DDR Jahrestag der Internationalen Brigaden in Spanien ist.

Wir billigen diese Haltung der spanischen Postverwaltung nicht. Bei Ihrem weiteren Postverkehr mit Empfänger in Spanien bitten wir diesen Umstand jedoch zu berücksichtigen.

Hochachtungsvoll  
  
 Ant. Lahn

EINSCHREIBEN



Herrn

Paul

0 Madrid 6

Joaquin Costa 2

Spanien



Abb. 2, Anschreiben des Hauptpostamtes 7 (107 Berlin) mit zurückgesandtem E-Brief

-3-

-3-

Die zweite für uns interessante Ausgabe folgte am 13. August 1971. Die Post der DDR gab an diesem Tag zwei Sondermarken "10 Jahre antifaschistischer Schutzwall" an die Schalter. Diese Marken wurden von der Deutschen Bundespost nicht beanstandet. Beanstandet wurde aber der Ersttagsumschlag, der zu der Markenserie herausgegeben wurde und folgenden Text hatte: "10 Jahre antifaschistischer Schutzwall - 10 Jahre sicherer Schutz des Friedens und des Sozialismus". Die Deutsche Bundespost nahm diese Inschrift zum Anlaß, alle eingehenden, mit dieser Inschrift versehenen Umschläge nicht weiterzuleiten, sondern sie an die Postverwaltung der DDR zurückzugeben.

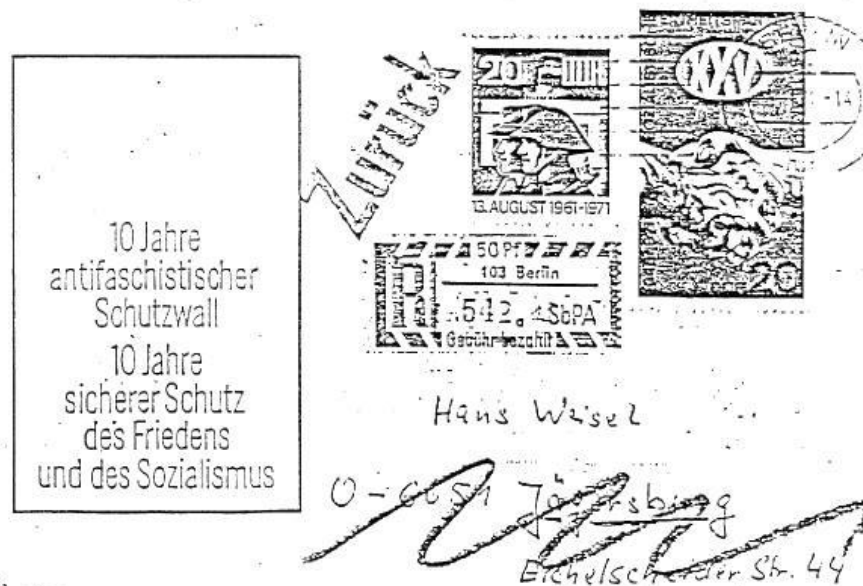


Abb. 3, Brief mit FDC-Umschlag "10 Jahre antifaschistischer Schutzwall"

Sie begründete die Nichtweiterleitung an die Empfänger und die Zurückgabe an die Postverwaltung der DDR mit dem §13 Abs. 1 Nr. 3 der Postordnung, in der es wie folgt heißt: "Postsendungen mit politischen Inschriften auf der Anschriftseite sind vom Postverkehr auszuschließen."

Um der DDR-Postverwaltung und dem Absender zu erklären, warum seine Sendung dem Empfänger nicht zugestellt wurde, versahen die Auswechslungspostämter der Bundespost die Sendungen mit dem Hinweis: "Unzulässig nach §13 Abs. 1 Nr. 3 Postordnung.". Es gibt davon viele verschiedene Vermerke sowohl als Stempel als auch handschriftlich.

-4-

Unzulässig nach §13 Abs.1 Nr.3 Postordnung	Hannover Type I ab Aug.71
Unzulässig nach § 13 Abs. 1 Nr. 3 Postordnung	Hannover Type II ab Sep.71
Wegen des politischen Turniers auf der Aufschriftseite nach § 13 Abs. 1 Nr. 3 PostO wird der Beförderung ausgeschlossen.	Hannover Type III Nov. 71 <b>Zurück</b> Hannover PA 3 für alle Sendungen.

Abb. 4, Verschiedene Typen der Auswechslungspostämter

Durch zu enge Auslegung des §13 durch einzelne Postbedienstete kamen weitere Postbelege auf FDC-Umschlägen in die Behandlung nach §13 und wurden dadurch von der Postbeförderung ausgeschlossen, bekannt sind Sonderausgabe für Vietnam, Mahmal Wiltz in Luxemburg, Internationales Jahr gegen Rassendiskriminierung.

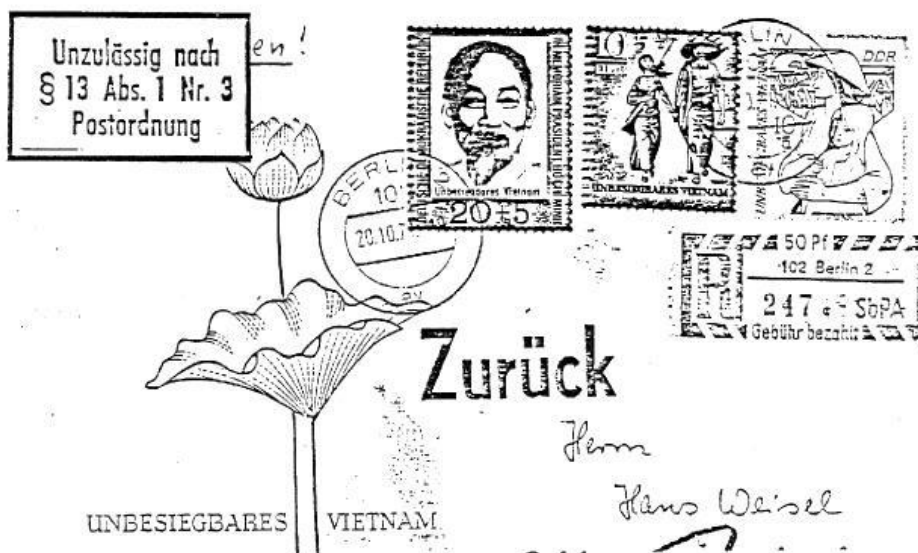


Abb. 5, Beleg der Vietnamausgabe

Einige Postämter der DDR stellten dem Absender die Briefe mit einem Anschreiben wieder zu. Andere Postämter beauftragten ihre Zusteller, diese Belege persönlich zurückzugeben und die Begründung mündlich zu übermitteln.

Postamt  
Der Leiter

7005 Leipzig, den

Leiter des  
Hauptpostamtes

*H. Weisel / 17039*

MPA 7005
Emp. - 3. FEB 1971
Gen. St.

Rückgabe von Sendungen durch die Bundespost

Die beiliegenden Briefe sind durch die Bundespost in die DDR zurückgesandt worden.  
Nach Rücksprache des Abt. Post- und Zeitungswesen der BPP Leipzig mit dem MPZ soll ein Beauftragter Ihres Hauptpostamtes die Briefe dem Absender persönlich mit den Bemerkungen ausbändigen, daß die Bundespost die Sendungen dem Empfänger nicht ausbändigt hat. Es soll weiter darauf hingewiesen werden, daß wir die Haltung der Bundespost keinesfalls billigen, jedoch keine Möglichkeit besteht, eine andere Einstellung zu erreichen. Letztendlich kommt in dieser Verfahrensweise der Charakter des westdeutschen Staates zum Ausdruck.  
Ich danke Ihnen für Ihr Bemühen.

*1* Brief(e)

*Stempel*

Abb. 6, Anschreiben des Postamtes Leipzig

Alle diese Belege können mit EM der Selbstbedienungspostämter vorkommen, jedoch nie mit dem amtlichen Ersttagsstempel von 1085 Berlin. Da der Zeitraum der Zurückweisung durch die Deutsche Bundespost begrenzt war, können Stempeldaten nur vom 13. August 1971 bis zum 22. Nov. 1971 vorkommen. Die Rücksendungen seitens der Deutschen Bundespost wurden offiziell zum 22.11.1971 eingestellt. Eine Rücksendung über diesen Zeitraum hinaus konnte bis heute nicht registriert werden.

Quellennachweis: Eigenforschung Hans Weisel und Burhop-Postkrieg-Spezialkatalog

(Der Artikel wurde dem Rundbrief Nr. 8 August/September 1985 entnommen.)